

Anmerkung:
Ursprungsantrag des Verbandsgerichts, eingegangen am 20.03.2024.
(geänderter Antrag siehe vollständige Antragsmappe).
/ da 21.06.2024

Das Verbandsgericht des BJV

mit seinen Mitgliedern Michael Anger, Gernot Brauer (stv. Vors.), Hans-Edmund Glatzl, Isolde Kohl, Tilman Steiner (Vors.), Dieter Fabritius (Ers.Mitgl.) stellt diesen

Antrag zur Mitgliederversammlung 2024:

Die Mitgliederversammlung des BJV möge Satzung und Verbandsgerichtsordnung in folgender Fassung, die dem Verbandsgericht eine Schlichterfunktion zusätzlich zur bestehenden Disziplinarfunktion zuweist, beschließen:

I. Satzung des BJV

§ 9, Abs. 1, Buchstabe d) der Satzung ist zu streichen, entsprechend auch das „und“ in c).

Begründung:

Es ist nach der Rechtsprechung ein Erfordernis, dass ein Vereins- oder Verbandsgericht eine unabhängige Institution der Körperschaft ist und damit kein Organ derselben. (Reichert et al. „Vereins- und Verbandsrecht“, Kapitel 2, RNr. 5189, S. 959: „Das institutionelle Schiedsgericht kann aber nur Einrichtung des Vereins oder Verbands sein. Deshalb ist darauf zu achten, dass das Schiedsgericht vom Verein oder Verband organisatorisch verselbständigt ist. Es darf z. B nicht die Geschäftsstelle des Vereins zugleich die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts sein.“)

§ 13 Abs. 2

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl

- a) des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 18 Abs. 2),***
- b) der Beisitzer des Landesvorstandes,***
- c) des Aufnahme- und Prüfungsausschusses,***
- d) der Mitglieder der Disziplinarkammer des Verbandsgerichts,***
- e) der Delegierten für den DJV-Verbandstag,***
- f) der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden (§ 5 Abs.4) und***
- g) von drei Kassenprüfern, die nicht zugleich Mitglieder des Landesvorstandes sein dürfen.***

Begründung:

Die Änderung bei Buchstabe d) ist erforderlich, weil das Verbandsgericht in bisheriger Fassung als von allen Mitgliedern wählbar wie bisher nur für Disziplinarverfahren zuständig ist. Für das Schiedsverfahren kann jede der beiden Seiten einen eigenen Vertreter benennen; diese bilden mit dem gewählten Vorsitzenden des Verbandsgerichts dann die Schiedskammer, siehe bei § 23 (1) u. (3). Weil die Rechtmäßigkeit des Antrags in der Vergangenheit angezweifelt wurde, hat das Verbandsgericht ein externes Gutachten eingeholt. Darin wurde die Fassung als rechtsgültig bestätigt, wie bereits 2023 beantragt, allerdings als redaktionelle Optimierung vorgeschlagen, von einem Zweikammersystem zu sprechen. Dieses war durch die unterschiedliche Besetzung von *Disziplinarkammer* und *Schiedsgericht* etabliert. Nun erfolgt die Benennung durchgehend als *Disziplinarkammer* bzw. *Schiedskammer* in allen Punkten dem Gutachten entsprechend.

§ 14 Abs. 1

Jedes Mitglied, jedes Organ, jede Untergliederung des Verbands und das Verbandsgericht können vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge schriftlich einreichen; sie sind zu begründen.

Begründung:

Weil das Verbandsgericht als unabhängig kein Organ des Verbands, sondern eigenständig weisungsungebunden ist, muss es hier eigens eingefügt werden.

§ 23

(1) Das Verbandsgericht verfügt über eine Disziplinarkammer und eine Schiedskammer.

(2) Die Disziplinarkammer des Verbandsgerichts besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden können, wobei der Vorsitzende und sein Vertreter eine juristische Ausbildung haben sollten. Dabei sollen neben regionalen Bezügen die unterschiedlichen journalistischen und medialen Berufssituationen und Geschlechter berücksichtigt werden.

Gelingt eine Blockabstimmung nicht, wird einzeln über die Vorschläge abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Verbandsgerichts. Bei der Wahl der Ersatzmitglieder ist die Reihenfolge ihres Nachrückens festzulegen. Gelingt das nicht in einer Blockabstimmung, wird einzeln abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Begründung:

- Dieser Antrag berücksichtigt Gesetzeslage und aktuelle Rechtsprechung hierzu. Um keine Verschiebungen innerhalb der Satzung zu veranlassen, ist der einzige Paragraph, der das Schiedsgericht in der Satzung regelt (§ 23) entsprechend umfangreich.
- Die ursprüngliche Fassung der Satzung hatte das Prinzip des sog. gesetzlichen Richters verletzt. Das Nachrücken war nicht festgelegt und offenbar ins Belieben gestellt. Eine Regel des Nachrückens der zu wählenden (doch bisher nicht gewählten) Ersatzmitglieder nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ist in der Verbandsgerichtsordnung bisher nicht vorgenommen, ist aber unter dem Aspekt der Vermeidung von Manipulation unerlässlich.

(3) Die Schiedskammer des Verbandsgerichts besteht aus dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in sowie zwei Beisitzern, von denen jeweils einer von den Streitparteien für das Verfahren benannt wird.

Begründung:

Üblicherweise steht ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vorsitzender dem Spruchkörper vor, und je ein weiterer Beisitzer wird von Fall zu Fall vom Antragsteller und dem Antragsgegner benannt. Für die Schiedsfunktion im BJV sollte diese praktikable Lösung ausreichen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Mitglied des Verbandsgerichts kann nicht werden, wer Mitglied im Landesvorstand oder Aufnahmecommission ist. Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen während laufender Verfahren nicht als Vertreter des Mandatsträgers an Landesvorstandssitzungen teilnehmen.

(6) Wählbar für das Verbandsgericht ist nur, wer dem BJV mindestens fünf Jahre angehört. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sollen eine juristische Ausbildung vorweisen können.

(7) Die Disziplinarkammer des Verbandsgerichts ist zuständig für Verfahren wegen Verstoßes gegen den Pressekodex, sinngemäß angewandt auch auf Hörfunk und Fernsehen sowie auf andere elektronische Medien, soweit dort Journalistinnen oder Journalisten tätig sind sowie wegen verbandsschädigenden oder unkollegialen Verhaltens.

(8) a) Die Schiedskammer des Verbandsgerichts ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs zuständig für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verbandsgeschehen zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des BJV und dem Verband und von Organen des BJV untereinander zur vergleichsweisen Beilegung oder durch Schiedsspruch zur internen Befriedung bzw. Herstellung von Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Streitigkeiten vor Gerichten.

Begründung:

Nach § 23 Abs. 6 der **BJV-Satzung** ist das Verbandsgericht nur zuständig für das **Fehlverhalten** einzelner Mitglieder und erweist sich damit entgegen seiner Bezeichnung nur als eine Art Straf- oder Disziplinarkammer. Die Bezeichnung Ehrengericht ist beim BJV bewusst abgeschafft worden, weil eine Anlehnung ans allgemeine Vereins- oder Verbandsrecht angestrebt wurde.

Diese wichtige Funktion eines Verbandsgerichts, wie auch überall bei gemeinnützigen Vereinen im Einklang mit der Rechtsprechung etabliert, ist nun neu. Die Formulierung zum „Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten“ ist für die Anerkennung als echtes Verbandsgericht unabdingbar und dient der Verbandssouveränität, der internen Regelungsmöglichkeit und der gewollten Entlastung der Justiz.

Trotz dieser Ausschließlichkeit des internen Rechtswegs ist nach dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) der Gerichtsweg nicht verschlossen, wenn sich ein Betroffener auf Willkür oder missbräuchliche Rechtsausübung der Entscheidung beruft.

Stellungnahme des Gutachtens: „Der Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs führt regelmäßig zu einem effektiveren Rechtsschutz für die Mitglieder und mehr Rechtssicherheit und Rechtsfrieden für den Verband.“

b) Eine Entscheidung der Schiedskammer kann die Unwirksamkeit von Maßnahmen, Anordnungen oder Beschlüssen aufgrund der Satzung, der Verfassungsgrundsätze und der journalistischen Prinzipien feststellen und Hinweise geben. Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen bleibt den einzelnen Verbandsorganen mit ihren satzungsgemäßen Zuständigkeiten, zum Beispiel der Mitgliederversammlung als höchstem Organ, vorbehalten.

c) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) sind dem Verbandsleben entsprechend anwendbar. Den Betroffenen ist Gehör zu gewähren.

Begründung:

Ein Merkmal des Vereins- oder Verbandsrechts ist die Etablierung eines meist als Vereinsschieds- oder Verbandsschiedsgericht bezeichneten Organs zur Beilegung von Auseinandersetzungen, zur Vermeidung von Streitigkeiten vor Gerichten und zur internen Befriedung bzw. Herstellung von Rechtssicherheit mit Verweis auf analoge Anwendung der Zivilprozessordnung (ZPO), wo keine speziellen Satzungsvorschriften existieren. Der Hinweis auf die entsprechende Anwendung der ZPO fehlte und ist zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu verankern; das Gleiche gilt für den Anspruch auf rechtliches Gehör. Um nicht in tiefere Verästelungen der ZPO einzudringen, kann der Praxisbezug „dem Verbandsleben entsprechend“ eingefügt werden.

Gutachten: ZPO-Hinweis erforderlich, weil nur so „sicheres gesetzliches und rechtsstaatliches Grundgerüst“.

Das Verbandsgericht kann seine Befugnisse im Fall eines Schiedsspruchs nicht überschreiten und mit Ausnahme einer Aufhebung die Maßnahmen nicht selbst festlegen.

9) Jedes Verbandsmitglied sowie der Landesvorstand können ein Verfahren vor dem Verbandsgericht beantragen. Das Verbandsgericht kann auch von sich aus ein Verfahren einleiten. Anträge auf Verfahrenseinleitung sind an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts und im Verhinderungsfall an dessen Stellvertreter zu richten. Der Vorsitzende leitet das Verfahren an die jeweils zuständige Kammer weiter. Die Anträge an das Verbandsgericht sind, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, innerhalb von drei Monaten einzureichen, nachdem dem Antragsteller die tatsächlichen

Umstände, die die Streitigkeit begründen, bekannt geworden sind. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt des den Antrag begründenden Ereignisses ist die Antragstellung unzulässig.

Begründung Gutachten:

„Aufgrund der Zwei-Kammer-Lösung sollten die Anträge an den Vorsitzenden gestellt werden, da dieser in beiden Spruchkörpern des neuen Verbandsgerichts vertreten ist und ihm außerdem die konkrete Zuständigkeitsverteilung zumutbar erscheint.“ (vgl. hierzu § 23 Absatz 9 Satz 3,4).

„Konkretisierung des gesetzlichen Verwirkungstatbestands aus Verbandssicht im Sinne des Rechtsfriedens zu empfehlen.“

(10) Die Disziplinarkammer des Verbandsgerichts entscheidet zunächst darüber, ob es ein Verfahren einleitet oder nicht. Bei offensichtlichen Bagatellanträgen oder Missbrauch kann sie das Verfahren einstellen oder auf Nichtbefassung entscheiden. Sieht das Verbandsgericht im Verhalten des betroffenen Mitglieds einen oder mehrere Tatbestände des Abs. 7 erfüllt, kann es erkennen auf

a) Missbilligung,

b) Verwarnung oder

c) Ausschluss aus dem Bayerischen Journalisten-Verband. Ein Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden.

(11) Im Falle der Zuständigkeit der Schiedskammer des Verbandsgerichts verfügt der Vorsitzende die Übersendung der Antragschrift an die beklagte Partei unter gleichzeitiger Aufforderung zur Stellungnahme sowie zur Benennung eines Beisitzers innerhalb von 3 Wochen. Unter gleicher Fristsetzung ist der Antragsteller zur Benennung eines Beisitzers aufzufordern. Der Vorsitzende hat den Parteien schließlich schriftlich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt zu geben und zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung anzuberaumen. Eine Güteverhandlung wird nicht durchgeführt, soweit eine Partei der Durchführung einer solchen widerspricht oder die Güteverhandlung erkennbar aussichtslos erscheint.

(12) Die Schiedskammer des Verbandsgerichts entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren und mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Auf Antrag einer Partei hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden.

Das Schiedsverfahren ist kostenfrei. Kosten der Parteien sind nicht erstattungsfähig.

Begründung:

Schriftliches Verfahren als Grundsatz integriert. Recht auf mündliche Verhandlung wg. Anwendbarkeit der ZPO nicht ausschließbar und zur Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zu integrieren.

(13) Konkretisierende Verfahrensregelungen, können in einer von der Mitgliederversammlung mit Zwei Drittel Mehrheit beschlossenen Verbandsgerichtsordnung geregelt werden. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

II. VERBANDSGERICHTSORDNUNG (VGO)

§ 1

(1) Das Verbandsgericht entscheidet über die ihm gemäß § 23 der Satzung des Bayerischen Journalisten-Verbandes übertragenen Vereinsverfahren.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet das Verbandsgericht unverzüglich über Anträge, soweit diese nicht beim Vorsitzenden des Gerichts eingebracht werden.

(3) Entscheidungen sollen in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung ergehen.

Begründung:

Mit § 1, Abs. 2 ist sowohl der internen Behandlung wie der Unabhängigkeit Rechnung getragen. Für eine zügige Bearbeitung ist die sofortige Information durch die Geschäftsstelle erforderlich. Es wird durch eine Sollvorschrift ein zügiges Verfahren angestrebt, ohne dass bei gebotener Überschreitung prozessuale Normen (sog. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc.) anzuwenden sind.

§ 2

(1) Das Verbandsgericht tagt nach Bedarf. Es beschließt auf Antrag nach § 23 Absatz 9 der Satzung. Der Vorsitzende kann in seiner Eigenschaft als Mitglied der Disziplinarkammer allein Ermittlungen anstellen, er kann auch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Verbandsgerichts hinzuziehen. Er kann einen Berichtersteller ernennen.

(2) Zur Klärung des Sachverhalts und zur Beilegung von Streitigkeiten kann die Schiedskammer des Verbandsgerichts neben einer Güteverhandlung auch eine Mediation oder andere geeignete Auflagen anordnen. Der Anspruch auf eine Entscheidung im Fall des Scheiterns bleibt bestehen. Für eine Mediation können die übrigen Mitglieder des Verbandsgerichts hinzugezogen werden.

Begründung:

Mediation oder geeignete Auflagen als Möglichkeit und Beitrag zum Verbandsfrieden, jedoch nicht als Ersatz einer Entscheidung bei Scheitern. Mehrstufigkeit oder Verlagerung der Verantwortung aus dem Verbandsgericht soll verhindert werden, ist aber im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

§ 3

(1) Ein Mitglied des Verbandsgerichts oder ein benannter Beisitzer darf nicht an Entscheidungen mitwirken, wenn es

a) in der Sache selbst Partei oder Beteiligter ist,

b) um seinen Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, geht, sowie um eine Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, so wie in Sachen seines Lebenspartners,

c) durch die Entscheidung unmittelbar oder mittelbar betroffen ist.

Wirkt es/er trotzdem an einer Entscheidung mit, ohne dass eine der Parteien während des Verfahrens die Mitwirkung gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der ergangenen Entscheidung nicht berührt. Wird die Mitwirkung gerügt, ist das betroffene Mitglied durch ein Ersatzmitglied (vgl. § 23 Absatz 2 der Satzung) zu ersetzen bzw. der betroffene Beisitzer ist unverzüglich neu durch die jeweilige Partei zu benennen.

(2) Wird ein Mitglied des Verbandsgerichts von dem betroffenen Mitglied oder ein Beisitzer von einer der Parteien wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so hat das Mitglied des Verbandsgerichts bzw. der jeweilige Beisitzer zunächst selbst darüber zu befinden. Verneint es die Befangenheit, so entscheiden die übrigen Mitglieder der jeweiligen Kammer des Verbandsgerichts gilt der Ablehnungsantrag als abgelehnt.

§ 4

(1) Die Disziplinarkammer des Verbandsgerichts ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) und insgesamt fünf Mitglieder anwesend sind. In Verfahren vor der Schiedskammer des Verbandsgerichts ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Vertreters und der beiden Beisitzer erforderlich.

(2) Beschlussfassungen des Verbandsgerichts oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch mündlich, fernmündlich oder virtuell (alternative Verfahren) erfolgen, wenn alle Mitglieder der betroffenen Kammer des Verbandsgerichts zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im alternativen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im alternativen Verfahren beteiligte Kammermitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 4 Absatz 1.

Begründung Gutachten:

Da das Verbandsgericht nicht mehr als Vereinsorgan ausgestaltet wird, ist eine

Grundlage für solche alternativen Beschlussfassungsorgane zwingend.

Der Begriff der Anwesenheit ist wegen technischer Möglichkeiten und der Gefahr praktischer Verhinderungen weiter zu fassen.

(3) Gründe der Verhinderung von Mitgliedern der Disziplinarkammer des Verbandsgerichts sind in die Entscheidung aufzunehmen.

Begründung:

Nur die Information über die Verhinderung schafft die nötige Transparenz.

§ 5

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung des Verbandsgerichts. Der Vorsitzende eröffnet und führt die Sitzung, die nicht öffentlich ist. Er kann Zeugen laden oder Schriftstücke anfordern. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Mitgliedern des Verbandsgerichts, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterschreiben.

§ 6

Die Entscheidung ist dem Betroffenen/den Parteien unter ausführlicher Darlegung der Gründe spätestens vier Wochen nach der Verhandlung schriftlich mitzuteilen. Sie erlangt Rechtskraft mit der schriftlichen Bekanntgabe an das betroffene Mitglied/an die beteiligten Parteien. Ist die Zustellung aus Gründen, die das betroffene Mitglied/die beteiligten Parteien zu vertreten hat/haben, nicht möglich, tritt die Rechtskraft zwei Wochen nach dem vergeblichen Zustellungsversuch ein. Eine Abschrift der Entscheidung ist dem Landesvorstand zuzuleiten.

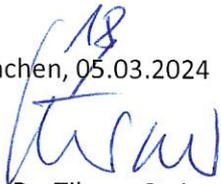
Die Entscheidung der Schiedskammer (interne Erläuterung: von Steiner eingefügt) des Verbandsgerichts ist unanfechtbar. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer des Verbandsgerichts ist der ordentliche Rechtsweg vorgegeben.

Eine Klage gegen den Verbandsausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten muss auf die grundrechtliche Gewähr des Willkürverbots oder der missbräuchlichen Rechtsausübung beschränkt sein, damit ein Vereins- oder Verbandsgericht seine Funktion erfüllen kann (s. o. bei § 23, 8.a). Gutachten: Der Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs gilt lediglich für Entscheidungen der Schiedskammer des Verbandsgerichts. Es verbleiben weiterhin Rechtsschutzmöglichkeiten vor staatlichen Gerichten (siehe hierzu Begründung zu § 23, 8 a).

München, 05.03.2024



Prof. Dr. Tilman Steiner, RA

als Vorsitzender des Verbandsgerichts des BJV



Gernot Brauer

Stellvertretender Vorsitzender